

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.09.01.04-014/2023.0003

Münster, den 19.10.2023
Nevinghoff 22
48143 Münster

Ausbau des ehemaligen Wendebeckens der Zeche Nordstern am Rhein-Herne-Kanal in Gelsenkirchen im Rahmen der IGA 2027 - Metropole Ruhr

Das Vorhaben dient der Aufwertung des ehemaligen Wendebeckens der Zeche Nordstern in Gelsenkirchen. Das Vorhaben ist eine Teilbaumaßnahme der Realisierung des Zukunftsgartens „Nordsternpark“ im Rahmen der dezentralen IGA 2027 in der Metropole Ruhr. Die Planung sieht vor, das Wendebecken durch den aufwändigen Ausbau des Uferbereichs zu einem Treffpunkt und Aktivitätsbereich zu entwickeln. Dazu wird das östliche Ufer abgesenkt und in Form einer barrierefrei erreichbaren Terrasse mit Sitzmöglichkeiten und Anpflanzungen ausgebaut. Am Westufer soll ein naturnahes Ufer mit geschützter Schilf- und Röhrichtzone entstehen. An den Südwesteingang des Wendebeckens wird ein Naturweg mit einer Ruhe- und Aussichtsplattform angeschlossen. Es ist zudem ein von Norden in das Becken hineinragender Steg geplant, der zu einer offenen kreisrunden Insel führt. Für den Zeitraum der IGA 2027 sind temporär schwimmende Blühinseln und ein Ponton-Steg vorgesehen, der eine Querung des Wendebeckens erlaubt

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u. a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultierten keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet des Rhein-Herne-Kanals, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist, kann gem. § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

gez. Nikolic